

## Ruderordnung

### 1. Allgemeines

Die Ruderordnung regelt die Durchführung des Ruderbetriebes und ist für alle Mitglieder verbindlich.

Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das sportliche und gesellschaftliche Ansehen der Abteilung nicht geschädigt wird. Dabei sind faires Auftreten und gegenseitige Hilfe die Pflicht eines jeden Mitgliedes.

### 2. Ruderbetrieb

#### 2.1. Gliederung des Ruderbetriebes

- allgemeiner Sportbetrieb (Krafttraining, Wintertraining, Ausdauer- und Ausgleichssport),
- Ausbildung von Anfängern,
- Trainingsbetrieb der Wettkampfsportler,
- Breitensport (Wanderrudern, sonstige Fahrten der Breitensportler)

#### 2.2 Sportbekleidung

- Die Sportkleidung besteht aus:  
Grünes Hemd mit Schriftzug „Rudern Radebeul“ auf dem Rückenteil und schwarze, kurze oder lange Hose.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, **zu Wettkämpfen** einheitlich die aktuelle Sportbekleidung zu tragen, im Training ist das Tragen einheitlicher Sportkleidung erwünscht.

#### 2.3. Anforderungen an die Bootsnutzer:

- Grundlage für den Bootsnutzer ist die verbindliche Erklärung, Schwimmer zu sein. Für Minderjährige ist eine schriftliche Bestätigung durch den Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Für minderjährige Wettkampfteilnehmer ist eine sportärztliche Untersuchung spätestens vor Beginn des Leistungstrainings erforderlich, diese ist u.a. Grundlage für die Teilnahme an Wettkämpfen.
- Für Breitensportler wird eine ärztliche Untersuchung empfohlen.
- Alle Sportler sind verpflichtet, an Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen teilzunehmen, das betrifft insbesondere die Schulung „Wasserstraßenordnung und Steuerleute“. Die Teilnahme ist durch Unterschrift und ggf. eine Prüfung zu dokumentieren. Sie ist Grundlage für den Einsatz als Steuermann in allen Bootskategorien.
- Alle Sportler sind verpflichtet, an Belehrungen zum allgemeinen Unfall- und Brandschutz, zum Bootstransport und dem Verhalten auf Sportlerreisen teilzunehmen.

#### 2.4. Verantwortliche für Mannschaft und Boot

##### Bootsobmann:

- Vor Antritt der Fahrt wird vom Trainer, Übungsleiter oder der Mannschaft ein Obmann bestimmt. Der Obmann ist bei Eintragung der Fahrt im Fahrtenbuch hervorzuheben.
- Der Obmann trägt die Verantwortung für Mannschaft und Boot, seinen Anordnungen und Ruderbefehlen ist Folge zu leisten.
- Der Obmann muss in der Lage und befähigt sein, dieser Verantwortung gerecht zu werden,

Voraussetzung ist mindestens die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung „Wasserstraßenordnung und Steuerleute“ sowie entsprechende Rudererfahrung.

#### Fahrtenleiter (Wanderfahrten)

- Bei Wanderfahrten übernimmt der Wanderruderwart die Fahrtenleitung. Nimmt er nicht teil, so benennt er einen erfahrenen Sportler zum Fahrtenleiter.
- Der Fahrtenleiter muß sich bei vorhandener oder zu erwartender Hochwassersituation vor Antritt der Fahrt über die auf der Strecke gültigen Richtpegel und die Einhaltung der jeweiligen Hochwassermarken informieren. Im Internet unter Stichwort: >Binnenschiffverkehrsstraßenordnung<, 2. Teil; Kapitel 17 nachzulesen; für die Elbe trifft § 17.11 zu. ( Änderungen möglich, deshalb stets aktuellen Abruf!)
- Werden andere Gewässer (außer Elbe) befahren, muß sich der Fahrtenleiter über dort geltende Vorschriften informieren und zusätzlich geeignetes Kartenmaterial für die zu befahrende Region mitführen.

### 3. Bootsbenutzung

#### 3.1 Grundsätzliches

- Ruderanfänger brauchen eine ausdrückliche Genehmigung zur alleinigen Bootsbenutzung, diese erteilt der Trainer, Übungsleiter oder die Abteilungsleitung.
- Gesperrte Boote dürfen nicht benutzt werden.
- Boote und Zubehör sind vor Antritt der Fahrt auf vorhandene Schäden zu überprüfen. Vorgefundene Schäden sind dem Materialwart, einem Leitungsmitglied, dem Trainer oder Übungsleiter zu melden. Sie entscheiden über den Einsatz oder die Sperrung des Bootes. Wird die Meldung unterlassen, so haftet die Mannschaft, die vor Feststellung des Schadens das Bootsmaterial zuletzt benutzt hat!
- Während der Fahrt entstandene Schäden sind bei der Rückkehr zu melden und ins Fahrtenbuch einzutragen.

#### 3.2 Spezielle Festlegung für die Nutzung von Rennbooten

- Rennboote dürfen nur von Ruderern und Trainingsmannschaften nach Anweisungen des Trainers oder Übungsleiters benutzt werden.
- Die Nutzung von Rennbooten mit „grüner Plakette“ am Bug ist nur Leistungssportlern erlaubt.
- Die Nutzung von Rennbooten mit „roter Plakette“ am Bug ist auch Sportlern des Breitensportbereiches erlaubt.

#### 3.3 Spezielle Festlegung für die Nutzung von Wanderbooten

- Wanderboote sind unter Beachtung von Punkt 3.1 für den allgemeinen Sport- und Trainingsbetrieb der Mitglieder unseres Vereins freigegeben.
- Auf schriftlichen Antrag können Wanderboote von den Mitgliedern für private Nutzung (Benutzung für mehr als eintägige Fahrten/Urlaubsfahrten, keine geplanten Vereinswanderfahrten) nach Genehmigung ausgeliehen werden. (Regelung s.h. Anl. 1) Der Antrag muss rechtzeitig bei der Abteilungsleitung Rudern eingereicht werden. Es besteht kein Anrecht auf ein bestimmtes Boot!
- Die Ausleihe von Booten an fremde Vereine bzw. Nichtmitglieder wird auf Antrag des Entleihers von der Abteilungsleitung entschieden, zeichnungsberechtigt ist der Leiter der Abteilung Rudern oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter.

### 4. Fahrten

#### 4.1 Grundsätzliches

- Fahrten dürfen in der Zeit vom **kalendarischen Sonnenauf- bzw. Sonnenuntergang** durchgeführt werden. Ausnahmen sind zum Erreichen der nächsten Unterkunft nur dann

erlaubt, wenn im Boot ein weißes Rundumlicht 1 m über der Wasseroberfläche montiert ist. Bei einsetzender Dunkelheit (Sicht unter 300m) muss die Fahrt abgebrochen werden.

- Bei herannahendem Gewitter darf keine Fahrt begonnen werden.
- Bei aufkommenden Gewitter ist die Wasserfläche unverzüglich zu verlassen, das Boot unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten aus dem Wasser zu nehmen und Schutz zu suchen.
- Die Boote müssen ausreichend besetzt sein, so dass sie gefahrlos gerudert werden können.
- **Ab einem Wasserstand von 5m („Dresdner Pegel“) besteht generelles Ausfahrverbot.**

#### 4.2. Einschränkungen des Ruderbetriebes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich gilt:

- Ruderanfänger dürfen erst nach erfolgreicher Teilnahme an einem Lehrgang „Wasserstraßenordnung und Steuerleute“ und nach Erlangung der Technikstufe 2 zur eigenständigen Führung von Ruderbooten zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Trainer/Übungsleiter.
- Bis zur Erlangung der Technikstufe 2 ist für Kinder und Jugendliche das Tragen von Schwimmwesten vorgeschrieben.

Kinder unter 14 Jahren

- dürfen nur in Begleitung eines Motorbootes auf der freien Elbe trainieren, der Trainer/Übungsleiter muss entscheiden, wie viele Kinderboote gleichzeitig ohne Einschränkung beaufsichtigt werden können. **Das gilt nicht** für die Ausbildung in Booten im Beisein eines Trainers oder Übungsleiters.
- dürfen erst ab 8°C Wassertemperatur Freiwassertraining durchführen, **das gilt nicht** für die Ausbildung in Booten im Beisein eines Trainers oder Übungsleiters.
- Ab einem Wasserstand von 4m („Dresdner Pegel“) besteht Ausfahrverbot für Kinder unter 14 Jahren.

Jugendliche unter 18 Jahre

- dürfen Training nur entsprechend des Trainingsplanes während der obligatorischen Trainings- bzw. Ausbildungszeiten oder der Anweisung des Trainers/Übungsleiters durchführen.
- dürfen ab einem Wasserstand von 4m nur in Mannschaftsbooten trainieren.

#### 4.3 Fahrtenbuch

- Die Führung des Fahrtenbuches ist gesetzlich vorgeschrieben.
- Die Eintragungen erfolgen über den Computer der Ruderabteilung unter Nutzung der Software „efa – elektronisches Fahrtenbuch für Ruderer“.
- Einzutragen sind der Bootsname, die Mannschaft, Ziel der Fahrt, der Obmann ist hervorzuheben. Alle weiteren Eintragungen (lfd. Nr., Datum ...) realisiert „efa“ automatisch.
- Nach der Rückkehr ist die Fahrt im Fahrtenbuch mit dem aktuellen Ziel der Fahrt und ggf. (falls Ziel nicht gelistet) mit den geruderten Kilometern auszutragen.
- Während der Fahrt aufgetretene Schäden sind in „Bemerkungen“ einzutragen und zu melden (s.h.3.1).
- Nachzutragen sind alle Fahrten, an denen Mitglieder von Rudern Radebeul teilgenommen haben und die nicht vom Bootshaus in Radebeul angetreten worden sind. Die Fahrten sind spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der jeweiligen Fahrt nachzutragen!

#### 4.4. Vorbereitung und Beendigung des Trainings

- Vor Fahrtantritt ist der Bootssteg einem veränderten Wasserstand anzupassen.
- Nach der Fahrt sind Rudergeräte zu reinigen und ordnungsgemäß an den dafür bestimmten Plätzen zu lagern.
- Die Mannschaft, welche als letzte vom Wasser kommt, sorgt dafür, dass keine Rudergeräte liegen bleiben und räumt den Bootsplatz auf. Das Ausgangstor und die Bootshallen sind zu schließen, Außenlicht und Licht in den Bootshallen ist zu löschen.

#### 4.5. Verhalten bei Unfällen

- Unfälle sind der Abteilungsleitung zu melden. Ein Meldebogen mit Angaben zu Verletzungen, Name und Anschrift der am Unfall Beteiligten sowie Zeugen und Nummern und Namen der beteiligten Boote ist anzufertigen.

#### 4.6 Haftung

- Jede Mannschaft haftet gesamtschuldnerisch für Schäden, die schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verursacht wurden.
- Lässt sich die Schuld eines einzelnen Mitgliedes an einer Beschädigung nachweisen, so ist dieses für den entstandenen Schaden allein haftbar.
- Bei fahrlässig verursachten Schäden entscheidet die Abteilungsleitung über die Schadensregulierung.

#### 5. Bootspflege und Instandhaltung des Bootshauses

- Insbesondere die aktiven Mitglieder der Abteilung Rudern sind angehalten, zur Erhaltung und Pflege des Materials und des Bootshauses Arbeitseinsätze durchzuführen.
- Die Abteilungsleitung kann die Anzahl der zu leistenden Stunden pro aktives Mitglied nach Umfang der anfallenden Arbeiten festlegen.
- Wird keine Gelegenheit zum Arbeitseinsatz genutzt, kann die Abteilungsleitung eine finanzielle Ausgleichspflicht für die betreffenden Mitglieder beschließen.

#### 6. Schlussbestimmung

Bei der Durchführung des Ruderbetriebes sind die Bootshausordnung und die Ruderordnung einzuhalten. Dafür haben die Abteilungsleitung, die sportliche Leitung, Trainer, Übungsleiter, Wanderruderwart und Materialwart Sorge zu tragen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Ergänzungen und Änderungen zur Ruderordnung und Bootshausordnung werden in vereinsüblicher Weise bekannt gegeben und sind bindend.

Die Ruderordnung vom 23.03.1994 und deren Ergänzungen treten hiermit außer Kraft.

Ergänzende Festlegungen/Aushang:

- Regelung für die Ausleihe eines Wanderbootes bei privater Nutzung (Anlage 1)
- Regelung für die Unkostenbeteiligung bei Wettkämpfen und Wanderfahrten (Anlage 2)
- Regelung für die Teilnahme an Regatten und Wanderfahrten (Anlage 3)
- Aushang „Merkblatt Kinder – Jugendliche - Wasserstände“

Radebeul, den 14.10.2010



U. Keller  
Abteilungsleiter

Anlage 1 zur Ruderordnung vom 14.10. 2010

SSV Planeta Radebeul  
Abteilung Rudern

## **Regelung für die Ausleihe von Wanderbooten bei privater Nutzung**

### **Leihordnung**

1. Boote werden nur an Mitglieder von Rudervereinen ausgeliehen.
2. Die Ausleihe erfolgt nur nach Gegenzeichnung und damit Anerkennung dieser Vereinbarung.
3. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes von Bootszubehör werden dem Entleiher die Reparatur-/Wiederbeschaffungs- und alle damit im Zusammenhang anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
4. Bei Bedarf kann ein Bootstransporthänger gegen Leihgebühr zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Organisation eines geeigneten Zugfahrzeuges (ggf. Leihwagen) ist Angelegenheit des Entleihers. Wird auf Antrag ein Fahrer von Planeta Radebeul zur Verfügung gestellt, ist die Fahrervergütung zwischen den Partnern auszuhandeln.
6. Die Ausleihe von Booten erfolgt nur gegen Hinterlegung einer Kautions- und vorheriger Zahlung der Benutzungsgebühr.
7. Die Kautions- wird nach mängelfreier Rückgabe des Bootsmaterials dem Entleiher ausgezahlt, bei Schäden oder fehlendem Zubehör verbleibt diese in voller Höhe beim Verleiher bis zur Begleichung der Rechnung gem. Punkt 3.

### **Gebührenordnung**

- für Mitglieder SSV Planeta, Abt. Rudern gelten folgende Sätze:

	bis 3 Tage	über 3 Tage
Bootsplatz pro Tag:	2,50 €	1,50 €
Kautions:	200,00 €	200,00 €
Hängerausleihe pro Tag:	5,00 €	5,00 €

- für Mitglieder anderer Rudervereine gelten folgende Sätze:

	bis 3 Tage	über 3 Tage
Bootsplatz pro Tag:	5,00 €	3,50 €
Kautions:	200,00 €	200,00 €
Hängerausleihe pro Tag:	15,00 €	10,00 €

Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung zustande. Zeichnungsberechtigt für Abteilung Rudern ist der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter.

Radebeul, den 14.10.2010



U. Keller  
Abteilungsleiter

**Antrag auf Ausleihe eines Ruderbootes/  
eines Bootstransporthängers von SSV Planeta Radebeul**

Hiermit stelle ich Antrag auf Ausleihe eines Ruderbootes/Bootstransporthängers \*1) von Planeta Radebeul, Abteilung Rudern.

Name, Vorname: .....  
Straße : .....  
PLZ, Wohnort : .....

Beabsichtigte Ausleihzeit Ruderboot mit Zubehör \*2): .....  
Name des Bootes: .....  
Beabsichtigte Ausleihzeit Bootstransporthänger mit Zubehör \*2): .....  
Pol. Kennzeichen des Bootstransporthängers: .....

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die „**Regelung für die Ausleihe von Wanderbooten bei privater Nutzung**“ gemäß Seite 1 an:

.....  
Datum/Unterschrift Antragsteller

Die Ausleihe des Ruderbootes(Name).....  
des Bootstransporthängers (pol. Kennzeichen) .....

wird genehmigt/nicht genehmigt \*1)

.....  
Datum/Unterschrift Abteilungsleiter/Stellvertreter

**Ausleihgebühr/Kaution:**

**Ruderboot:**

Für Mitglieder Rudern Radebeul: Bis 3 Tage 2,50 €/Tag, über 3 Tage 1,50 €/Tag  
Mitglieder anderer Rudervereine. Bis 3 Tage 5,00 €/Tag, über 3 Tage 3,50 €/Tag

..... Tag(e) x ..... €/Tag ..... = ..... €  
Kaution ..... = 200,00 €  
Zwischensumme ..... =                     €

**Bootstransporthänger:**

Für Mitglieder Rudern Radebeul: 5,00 €/Tag  
Mitglieder anderer Rudervereine: Bis 3 Tage 15,00 €/Tag,  
über 3 Tage 10,00 €/Tag

..... Tag(e) x ..... €/Tag ..... = ..... €

**Gesamt:**..... =                     €

Ausleihgebühr/Kaution erhalten \*1) .....  
Datum/Unterschrift Verleiher

\*1) Zutreffendes unterstreichen      \*2) ausgeliehenes Material Seite 3

**Übersicht über entliehenes Material:**

	Zustand bei Ausgabe	Zustand bei Rückgabe
Ruderboot (Name)		
..... Satz Skulls		
Steuer		
Bodenbretter Heck		
Bodenbretter Bug		
Sitz/Rückenlehne Steuerplatz		
..... Stück Paddelhaken		
Bootstransporthänger pol. Kennzeichen:		
.....Verlängerung Beleuchtung		
.....Adapter		
Zulassung		

**Übernahmebestätigung:**

Das Material wurde entsprechend Zustand bei Ausgabe übernommen:

.....  
Datum; Unterschrift Entleiher

**Rückgabebestätigung:**

Das Material wurde entsprechend Zustand bei Rückgabe übergeben:

.....  
Datum; Unterschrift Verleiher

**Kaution:**

Die Kaution von 200,00 € zurück erhalten:

.....  
Datum, Unterschrift Entleiher

Die Kaution von 200,00 € wurde einbehalten:

Grund für Einbehalt: .....  
.....  
.....

.....  
Datum, Unterschrift Verleiher

SSV Planeta Radebeul  
Abteilung Rudern

## **Regelung für die Unkostenbeteiligung bei Wettkämpfen und ausgeschriebenen Wanderfahrten**

### **1. Wettkämpfe**

(dazu zählen unter anderem Regatten, Schwimmwettkämpfe, Waldläufe, Trainingslager usw.)

Die Unkostenbeiträge werden durch die **Abteilungsleitung** festgelegt. Mit der Bekanntgabe des Meldeergebnisses bzw. der Ausschreibung werden diese veröffentlicht.

Als Richtwerte gelten:

- 2,50 € pro Tag für Wettkampforte in Sachsen und in Mühlberg,
- 5,00 € pro Tag für Wettkampforte in Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Berlin.

Verantwortlich für die Kassierung vor dem Antritt der Fahrt ist der Sportwart oder Fahrtenleiter.

### **2. ausgeschriebene Wanderfahrten**

Die Unkostenbeiträge werden durch die **Abteilungsleitung** festgelegt. Mit der Bekanntgabe bzw. dem Aushängen der Ausschreibung werden diese veröffentlicht.

Verantwortlich für die Kassierung vor dem Antritt der Fahrt ist der Wanderruderwart oder Fahrtenleiter.

Als Richtwerte gelten die in der „**Regelung für die Ausleihe von Wanderbooten – Gebührenordnung**“ festgelegten Sätze für den Unkostenbeitrag pro Bootsplatz und Tag. Kautions- und Hängerausleihgebühr sind für ausgeschriebene Vereinswanderfahrten nicht zu entrichten.

Für die An- bzw. Rückfahrt wird ein Pauschalbetrag von **2,50 € für ein- und zweitägige Wanderfahrten** erhoben.

Fahrt- und Boottransportkosten für **3- und mehrtägige** Wanderfahrten sind von den Teilnehmern zu tragen, die Abteilungsleitung kann auf Antrag Zuschüsse zu den Fahrtkosten gewähren.

Radebeul, den 14.10.2010



U. Keller  
Abteilungsleiter

## **Regelung für die Teilnahme an Regatten und Wanderfahrten**

### **1. Mitglieder der wassersporttreibenden Abteilungen der SSV Planeta**

An Wanderfahrten und Regatten dürfen Mitglieder der wassersporttreibenden Abteilungen der SSV Planeta teilnehmen. Für sie werden die Regelungen für Gebühren und Unkostenbeteiligungen analog der Abteilung Rudern angewandt.

### **2. Mitglieder eines anderen Rudervereins**

Ruderer, die Mitglied eines anderen Rudervereins sind und an Wanderfahrten oder Regatten der SSV Planeta Radebeul teilnehmen wollen, zahlen die in der „Regelung für die Ausleihe von Wanderbooten –Gebührenordnung“ festgelegten Sätze für den Unkostenbeitrag pro Bootsplatz und Tag. Fallen zusätzlich Kosten für Hängerausleihe und Fahrtkosten an, werden diese zu gleichen Teilen von den Teilnehmern getragen.

### **3. Ruderer, die nicht Mitglied eines Rudervereins sind**

Ruderer, die nicht Mitglied eines Rudervereins sind und an Wanderfahrten oder Regatten der SSV Planeta Radebeul teilnehmen wollen, müssen einen zeitlich begrenzten Aufnahmeantrag bei der Abteilung Rudern ausfüllen und **zusätzlich** zu dem Unkostenbeitrag gemäß Punkt 2 einen Monatsbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung bezahlen.

Findet die Veranstaltung über einen Monatswechsel statt, muss der Beitrag für zwei Monate bezahlt werden.

### **4. Die Abteilungsleitung kann in speziellen Fällen Ausnahmeregelungen festlegen.**

Radebeul, den 14.10.2010



U. Keller  
Abteilungsleiter

## **Merkblatt Kinder – Jugendliche – Wasserstände**

Auszug aus der Ruderordnung mit den wichtigsten Festlegungen zu

**„Einschränkungen des Ruderbetriebes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“**

### **Grundsätzlich gilt:**

- Ruderanfänger dürfen erst nach erfolgreicher Teilnahme an einem **Lehrgang „Wasserstraßenordnung und Steuerleute“ und nach Erlangung der Technikstufe 2** zur eigenständigen Führung von Ruderbooten zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Trainer/Übungsleiter.
- **Bis zur Erlangung der Technikstufe 2 ist für Kinder und Jugendliche das Tragen von Schwimmwesten vorgeschrieben, das gilt nicht** für Übungen im unmittelbaren Bereich des Bootssteiges und während der Ausbildung in Booten im Beisein eines Trainers oder Übungsleiters.

### **Kinder unter 14 Jahren**

- dürfen **nur in Begleitung eines Motorbootes auf der freien Elbe trainieren**, der Trainer/Übungsleiter muss entscheiden, wie viele Kinderboote gleichzeitig ohne Einschränkung beaufsichtigt werden können. **Das gilt nicht** für die Ausbildung in Booten im Beisein eines Trainers oder Übungsleiters.
- dürfen **erst ab 8°C Wassertemperatur Freiwassertraining** durchführen, **das gilt nicht** für die Ausbildung in Booten im Beisein eines Trainers oder Übungsleiters.
- **Ab einem Wasserstand von 4m („Dresdner Pegel“) besteht Ausfahrverbot für Kinder unter 14 Jahren.**

### **Jugendliche unter 18 Jahre**

- dürfen **Training nur entsprechend des Trainingsplanes** während der obligatorischen Trainings- bzw. Ausbildungszeiten **oder der Anweisung des Trainers/Übungsleiters** durchführen.
- dürfen **ab einem Wasserstand von 4m nur in Mannschaftsbooten** trainieren.

**Ab einem Wasserstand von 5m („Dresdner Pegel“) besteht generelles Ausfahrverbot.**